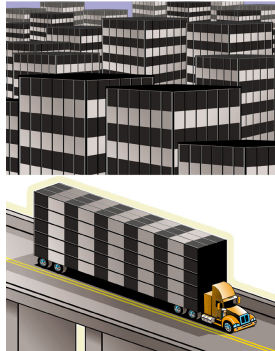




Standortverlagerungen – die Herausforderung aufgreifen

Samsung, Otis, Conti, Brandt-Zwieback, Müller-Milch, Schubert-Helme, AEG – sind einige Beispiele von reiner Standortverlagerung der letzten Jahre.



Offensichtlich mehren sich die Fälle der reinen Standortverlagerung bei denen nur aufgrund günstigerer äußerer Bedingungen Betriebe oder Betriebsteile von A nach B verlagert worden sind. Damit werden schlicht Arbeit und

regionale Zusammenhänge zerstört und die Produktion zu besseren Kostenbedingungen woanders wieder aufgenommen.

Unternehmensumstrukturierungen und die damit verbundene Standortpolitik hat es natürlich stetig gegeben. Allerdings waren die Motive meistens andere: am häufigsten gab es Produktionserweiterungen für neue Märkte, dann interne Umstrukturierungen, Insolvenzen, Verschmelzungen und Übernahmen.

Die Diskussion über die Zulässigkeit von reinen Neuverortungen und deren Förderung mit öffentlichen Mitteln hat sich zu recht verstärkt. Insbesondere EU-Förderinstrumente sind in den Blick gekommen. Wirtschaftsminister Glos hat hier eine gute Kante gefunden, mit der über die EU geschimpft werden kann aber das Unternehmerverhalten und seine Wirtschaftspolitik außen vor bleiben.

Die öffentliche Wahrnehmung des Problems und die ökonomisch-statistische Realität klaffen auseinander. Leider gibt es bisher nur wenig nachweisbare Fälle von einer ungerechtfertigten Unternehmensverlagerung mit EU-Förderung. Ein großer Anteil der Unternehmensförderungen wird zudem nicht, wie gerne suggeriert, durch die Europäische Union, sondern durch die Mitgliedstaaten selbst oder die Regionen und Kommunen geleistet.

Insofern ist es nötig, Fakten offen zu legen, um daraus klare Kriterien für öffentliche Wirtschaftsförderung zu entwickeln. Wir brauchen

auf allen Ebenen ein klares und transparentes System der Förderung von Unternehmen, das keinen Missbrauch zulässt. Der Wettbewerb muss über die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, über Innovation in Produkten und Prozessen erfolgen und nicht durch das geschickte Ausnutzen öffentlicher Förderung.

Her mit den Beispielen!

Wir wollen konkreter werden und eine Übersicht über Subventionen bei Betriebsverlagerungen erstellen, damit wir eindeutiger politisch tätig werden können. Dazu brauchen wir Unterstützung. Wenn konkrete Fälle, möglichst mit Zahlen und Hintergründen, bekannt sind, in denen öffentliche Gelder (Kommune, Land, Bund, EU) geflossen sind, um eine reine Verlagerung zu unterstützen, dann bitten wir um Zusendung der Informationen.

Keine EU-Mittel für reine Standortverlagerungen



In einer EntschlieÙung am 14. März 2006 verlangt das Europäische Parlament, dass reine Standortverlagerungen, die also nicht aus Gründen der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit notwendig sind oder die zu einem erheblichen Arbeitsplatzverlust führen können, von der EU nicht finanziell unterstützt werden dürfen. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung sollen Fördermittel zurückgezahlt werden. Zudem sollen Unternehmen, die Standorte innerhalb der EU verlagern, für mindestens sieben Jahren weder EU-Strukturförderung noch staatliche Beihilfen erhalten.

Standortverlagerungen gibt es inzwischen nicht mehr nur in den arbeitsintensiven, traditionellen Industrien, sondern auch in den kapitalintensiven Industrien sowie dem Dienstleistungssektor.

Reine Neuverortungen führten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu massiven Arbeitsplatzverlusten und wirtschaftlichen Problemen. Erforderlich ist ein europäisches Überwachungssystem, mit dem die wirtschaftlichen und sozialen Kosten aller Standortverlagerungen erfasst werden können.



Wiederholt hat das Parlament darauf hingewiesen, dass EU-Beihilfen für Unternehmensverlagerungen keinerlei europäischen Mehrwert erbringen und dass deshalb auf sie verzichtet werden sollte. Bei "zweckwidriger Verwendung" muss daher die Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangt werden. Unternehmen, die bereits staatliche Beihilfen erhalten, oder Unternehmen, die Arbeitskräfte an ihrem ursprünglichen Standort entlassen haben und die Standorte innerhalb der EU verlagern, sollen keine öffentlichen Beihilfen für die neuen Standorte erhalten. Auch sollen sie für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren von der EU-Strukturförderung ausgeschlossen werden. Die EU Kommission wird aufgefordert, für Unternehmen, die sich nicht an die Bedingungen der Beihilfegewährung halten und Standortverlagerungen innerhalb der EU und besonders nach außerhalb vornehmen, Bestimmungen über die Rückerstattung der Beihilfen zu entwickeln.

Um auf das Problem der Standortverlagerungen angemessen reagieren zu können, verlangt das Europäische Parlament eine europäische Strategie der Prävention, Überwachung und Beobachtung der Standortverlagerungen innerhalb, aber auch außerhalb der Union. Das EP möchte die europäische Beobachtungsstelle des industriellen Wandels in Dublin mit der Untersuchung, Evaluierung und Beobachtung des Phänomens der Standortverlagerungen betrauen. Schließlich soll ein "europäischer Verhaltenskodex" erarbeitet werden, dessen Ziel es ist, Standortverlagerungen in eine andere Region bzw. ein anderes Land der EU, die nur zu dem Zweck des Erhalts einer EU-Finanzhilfe vorgenommen werden, zu verhindern.

Der angenommene Text des EP ist hier zu finden:

<http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2006-077+0+DOC+XML+V0//DE&L=DE&LEVEL=2&NAV=S&LSTDOC=Y&LSTDOC=N#>

EU-Strukturfonds 2007-2013 auf der Zielgraden

Nach einem Kompromiss zwischen Rat und EU-Parlament ist am 5. Mai das Strukturfonds-Paket im Rat angenommen worden.

Erforderlich ist jetzt noch die Zustimmung des Europäischen Parlamentes. Die Abstimmung ist

in der Woche vom 02.-05. Juli geplant; das Inkrafttreten könnte dann am 20. Juli erfolgen. Am 26. Juli könnten dann die überarbeiteten Strategischen Leitlinien in die Beratung gehen, damit sie im Oktober in Kraft treten können. Dementsprechend könnte die Übermittlung der Nationalen Strategischen Rahmenpläne und der Operationellen Programme (über 500) im November beginnen. Zu hoffen ist, dass die Genehmigungen zügig erfolgen, so dass ab Mai 2007 alle OP in Kraft gesetzt werden und die neuen Projekte beginnen können.

Alle Strukturfondsverordnungen können bei uns abgefordert werden.

Auch der Entwurf des „Deutschen Nationalen Strategischen Rahmenplanes“ kann angefordert werden.



Ganz am Ende der Verhandlungen sind einige wichtige Punkte eingeflossen:

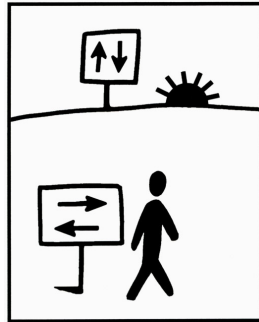
- Nicht rückerstattbare Mehrwertsteuer wird zuschussfähig.
- Generell kann frei zwischen öffentlicher und privater Kofinanzierung gewählt werden. Allerdings hat die Kommission klargestellt, dass ein Minimum öffentlicher Beteiligung für eine verantwortungsvolle Finanzverwaltung erforderlich ist.
- Großprojekte über 50 Mio. € Gesamtkosten (Umweltprojekte 25 Mio. €) werden einzeln unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen genehmigt. Dabei kommen insbesondere die Arbeitsplätze in den Blick, so dass sichergestellt wird, dass die EU-Förderung nicht zur reinen Standortverlagerung genutzt wird.
- Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre Bestand haben, ansonsten wird die Förderung wieder eingezogen. Unternehmen, die aufgrund einer Produktionsverlagerung Fördergelder zurückzahlen müssen, erhalten keine Zuschüsse mehr.

Nun fangen die Bundesländer mit der Aufstellung der Operationellen Programme, also ihrer Schwerpunktsetzung an. Dies ist nun eine entscheidende Phase, in der alle Handelnden gefordert sind, wachsam zu sein und die eigenen Interessen einzubringen.



Wie geht's mit Dienstleistungsrichtlinie und Co weiter?

Die Europäische Kommission hat einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt am 4. April angenommen. Damit tritt das Gesetzgebungsverfahren nach der ersten Lesung im



Europäischen Parlament im Februar 2006 in die nächste Phase. Der geänderte Vorschlag übernimmt in vielen Teilen den Beschluss des Europäischen Parlamentes. Das heftig kritisierte Herkunftslandsprinzip ist herausgenommen und analog zum EP-Beschluss das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs eingeführt worden:

A) Die Unternehmen werden alle Formalitäten online und über eine einzige Anlaufstelle abwickeln können (one-stop-shop). Die Genehmigungsregelungen werden klarer und transparenter.

B) Das Recht, überall in der EU Dienstleistungen zu erbringen, wird untermauert. Die Mitgliedstaaten müssen das Recht der Dienstleister achten, nicht nur im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung, sondern auch in anderen EU-Ländern Dienstleistungen erbringen zu können. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch Auflagen machen, um die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz zu gewährleisten, solange diese Maßnahmen verhältnismäßig, erforderlich und nicht diskriminierend sind.

C) Die Mitgliedstaaten werden die Verwaltungszusammenarbeit vorantreiben müssen, um eine bessere und wirksamere Kontrolle der Unternehmen sicherzustellen.

D) Der geänderte Vorschlag lässt das Arbeitsrecht weitestgehend unberührt und befasst sich auch nicht mit der Arbeitnehmerentsendung.

E) Im Übrigen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen: Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Verkehrsdienstleistungen, Hafendienste, Gesundheitsdienstleistungen, Sozialdienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, Kinderbetreuung und Unterstützung bedürftiger Familien und Personen, ferner Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden

sind, sowie Leiharbeitsagenturen, private Sicherheitsdienste, Glücksspiele und audiovisuelle Dienste.

Der Text ist zu finden unter:

http://europa.eu.int/comm/internal_market/services/services-dir/index_de.htm

Zwar ist ein großer Fortschritt, dass die EU-Kommission von ihrem ursprünglichen Wettbewerbsideologievorschlag gelassen hat, aber es bedarf nach wie vor der Wachsamkeit:

- Z.B. gilt zwar nun auch bei der Kommission ein bloßer Briefkasten nicht mehr als Niederlassung, dafür führt KOM jetzt die Variante eines Agentur-Büros ein, das praktisch für eine beliebige Anzahl von Unternehmen nun „die notwendige Einrichtung“ darstellen kann. Es muss aber klargestellt werden, dass der Dienstleister längerfristig die tatsächliche betreffende Wirtschaftsleistung ausübt; ein bloßer Briefkasten oder die reine Verwaltungsabwicklung begründet keine Niederlassung.
- Positiv ist die Klarstellung, dass externe Unternehmen (oder nationale nach Sitzverlagerung) heimische Arbeitnehmer nicht zu Herkunftslandbedingungen beschäftigen dürfen. Positiv ist auch der Hinweis, dass der Status eines „Scheinselbständigen“ im Zielland definiert und entsprechend bewertet wird. Allerdings fehlt die entsprechende verbindliche Regelung - das muss nachgebessert werden.
- Auch bei den Kontroll- und Sanktionsmechanismen gibt es großen Verbesserungsbedarf.
- Die Ausnahmeregelungen für die Daseinsvorsorge müssen geschärft werden.
- Die Herausnahme des Arbeits- und Sozialrechtes ist gegenüber der Entscheidung des EP abgeschwächt worden und muss wieder umfassend klargestellt werden.
- Das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs muss noch klarer definiert werden.

So gibt es noch immer einige Stolpersteine, die es im weiteren Verlauf der Verhandlung abzubauen gilt.

Auch im Rat wird nun der neue Vorschlag der Kommission als Arbeitsgrundlage genommen.



Am 29. Mai will man sich auf eine politische Position verständigen. Es scheint, dass auch im Rat klar ist, dass gegen den Beschluss des EP keine Position mehrheitsfähig ist.

Im ursprünglichen Kommissionsentwurf der Dienstleistungsrichtlinie wurde in den Artikeln 24 und 25 Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten gegenüber Dienstleistungserbringern, die Arbeitnehmer entsenden, in wesentlichen Bereichen eingeschränkt (z.B. Eintragungspflicht, Rechtsvertreter benennen, Sozialversicherungsunterlagen vor Ort vorhalten, für Drittstaatenbürger eine Aufenthaltsgenehmigung).

Das Parlament strich beide Artikel. Die EU Kommission hat auch dies übernommen, hat aber gleichzeitig eine neue Mitteilung über Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern in andere Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Die Kommission versucht mit diesen Leitlinien den Widerstand gegen die Artikel 24 und 25 der Dienstleistungsrichtlinie zu umgehen. In den Leitlinien werden Kontrollmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten in Frage gestellt und damit dem Sozialdumping Vorschub geleistet. Es ist völlig klar, dass Kontrollmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden dürfen, sondern dringend verbessert werden müssen. Leider gibt es zahlreiche Entsendefirmen, die es mit ihren Pflichten nicht so genau nehmen. Diese Leitlinien dürfen nicht zum Maßstab gemacht werden. Zu finden sind sie unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0159de01.pdf

Am 26. April hat die Kommission weiterhin eine Mitteilung über Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse herausgegeben. Im Zuge der Veränderung der Sozialdienstleistungen in vielen EU-Mitgliedstaaten, oft in Partnerschaft mit dem privaten Sektor und gemeinnützigen Organisationen, brauchen alle Beteiligten Klarheit, welche Rolle das EU-Recht (Beihilfe, Binnenmarktregeln, Auftragsvergabe) in dieser Situation spielt. Es wird ein Prozess umfassender Konsultation eingeleitet, der allen Akteuren offen steht.

http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_protection/docs/com_2006_177_de.pdf

Kontakt:

DGB-Bezirk
Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt
Abteilung: „Wirtschaft und Europa“
Dreyerstr. 6
30169 Hannover

Abteilungsleiter: Bernd Lange
Tel.: 0511 / 12601-30

bernd.lange@dgb.de

Mitarbeit: Christa Piatkowski
Tel.: 0511 / 12601-33

christa.piatkowski@dgb.de

www.niedersachsen.dgb.de

Kreuz und Quer:

Informationen über Unternehmensumstrukturierungen in der EU gibt es beim European Restructuring Monitor unter:

<http://www.emcc.eurofound.eu.int/erm/index.php?template=home>

Über 170.000 Arbeitsplätze gibt es bereits im Bereich der alternativen Energien. Aktuelle Informationen und Zahlen zur Beschäftigung und deren Entwicklung liefert ein Vortrag: "Arbeit und alternative Energien", der bei der Abteilung Wirtschaft und Europa abrufbar ist.

Termine:

Montag, 29. Mai 2006, 10.30 – 13.00
Abschlussveranstaltung:
AUSTER- ... ein Projekt mit Folgen!
Leibnizhaus, Holzmarkt 4-6, 30159 Hannover. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.auster-eu.de

Mittwoch, 7. Juni 2006, 14.00-17.00
Konferenz des DGB:
Metropolregion Bremen/Oldenburg - Motor für Beschäftigung oder leere Hülle?
Bremen Gewerkschaftshaus, Tivoli-Saal, Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen. Anmeldung unter Elisabeth.Stelling@dgb.de